

übergegangen sind, durch Verbindungen mit Bürgern unserer Republik diese zur Übermittlung von Nachrichten bis zum Verrat von Staats- und Betriebsgeheimnissen auszunutzen. Dazu gehören auch die westdeutschen Konzerne, Kreise der bei uns enteigneten Klassen und republikflüchtige Personen.

Verstärkte Wachsamkeit gegen Verleitung zur Republikflucht

Das Gesetz muß vor allem in den volkseigenen Betrieben die Atmosphäre der Wachsamkeit gegenüber solchen Verbindungen festigen, die nicht nur die Vorstufe der Spionage, sondern in vielen Fällen auch der Abwerbung von Fachkräften aus unseren Betrieben darstellen. Mit dem organisierten Abzug von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik versucht der Gegner, den qualifizierten Teil unserer Kader zu verringern, der zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Erfüllung unserer volkswirtschaftlichen Aufgaben gehört. Die Verleitung von Bürgern zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik ist ein schweres Verbrechen gegen unseren Staat; es ist aber auch besonders verabscheuungswürdig wegen der gemeinen Methoden, mit denen diese Verbrechen oft durchgeführt werden und wegen des menschlichen Unglücks, das sie in vielen Familien anrichten.

Wenn überall das Bewußtsein sich festigt, daß derjenige, der von uns wegläuft, Verrat am Sozialismus begeht, weil er ins Lager der Feinde geht und die NATO- und Atomkriegspolitiker stärkt, dann wird all jenen Versuchen der Erfolg versagt bleiben, Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Verlassen unseres Staates zu bewegen. Die Gefährlichkeit derartiger Versuche verpflichtet uns jedoch, in unserem Gesetz dem Verbrechen der Verleitung von Bürgern zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik großes Gewicht beizulegen. Die Voraussetzungen für die Strafbarkeit eines solchen Verhaltens sind besonders eingehend beschrieben und in der Strafdrohung differenziert — so zum Beispiel danach, ob die Verleitung zur Republikflucht im Auftrage von Agenten- und ähnlichen Organisationen bzw. zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen erfolgt oder ob sie sich besonders auf Jugendliche bzw. Fachkräfte konzentriert.

Gestatten Sie, daß ich gleich in diesem Zusammenhang die Begründung für die Änderung des Paßgesetzes gebe. Mit dieser Änderung werden im wesentlichen die Worte „nach bzw. aus dem Ausland“ aus dem § 8 des Paßgesetzes in der bisherigen Fassung gestrichen. Damit wird ganz allgemein die Nichteinholung der Ge-